

BGer 1G_6/2015 vom 14. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_6_2015

FR: TF 1G_6/2015 du 14 janvier 2016

IT: TF 1G_6/2015 del 14 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Bundesgericht habe die von ihm mit der Beschwerdebeilage eingereichte erste Honorarrechnung übersehen und dementsprechend bei der Festsetzung der Parteientschädigung versehentlich nicht in Betracht gezogen. Damit wirft er dem Bundesgericht vor, eine in den Akten liegende erhebliche Tatsache aus Versehen nicht berücksichtigt zu haben, was einen Revisionsgrund darstellt (Art. 121 lit. d BGG). Die Eingabe ist dementsprechend als Revisionsgesuch entgegen zu nehmen und zu beurteilen.

E. 2

Die mit der Beschwerde eingereichte Honorarnote über Fr. 5'493.30 blieb bei der Festsetzung der Parteientschädigung im Verfahren 1B_401/2015 effektiv versehentlich unberücksichtigt. Das Revisionsgesuch ist dementsprechend gutzuheissen und die Parteientschädigung neu festzusetzen.

Der Parteivertreter hat für das Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht einen Aufwand von insgesamt Fr. 6'433. 55 in Rechnung gestellt. Nebst Sachaufwand und Mehrwertsteuer hat er dabei 21.07 Stunden à Fr. 260.-- verrechnet. Ein solcher Zeitaufwand von über zwei Arbeitstagen in einem Rechtsmittelverfahren, in welchem der Sachverhalt dem Rechtsvertreter bereits aus dem Strafverfahren und dem kantonalen Haftprüfungsverfahren vertraut war und das weder schwierige Rechtsfragen aufwarf noch besonders aufwendig war, erscheint unangemessen hoch. Die Parteientschädigung ist auf pauschal Fr. 2'500.-- festzusetzen.

E. 3

Das Revisionsgesuch ist damit gutzuheissen, Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils 1B_401/2015 aufzuheben und im Sinne obiger Ausführungen neu zu fassen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer für das Revisionsverfahren nicht zuzusprechen, da er keine verlangt hat und sich sein Aufwand zudem im keine zwei Seiten umfassenden Kurzbrief vom 11. Dezember 2015 erschöpft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.